**Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten**

**A. Grundlagen**

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Nein.

2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

Bestellung zum zentralen Ansprechpartner für den Opferschutz durch Frau Staatsministerin Kerstin Schreyer - damals noch Sozialministerin.

3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?

a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

Ich bin hauptberuflich im Zentrum Bayern Familie Soziales (ZBFS) tätig und dort Vizepräsident. Neben weiteren Aufgaben nehme ich in dieser Tätigkeit die Aufgabe des Zentralen Ansprechpartners für den Opferschutz wahr.

b) Wieviele Mitarbeiter\*innen haben Sie (getrennt – vergleichbar – nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?

In der Funktion als Ansprechpartner sind unmittelbar keine Mitarbeiter\*innen zugeordnet. Es besteht aber die Möglichkeit, auf die sogen. Sonderbetreuer\*innen in den Regierungsbezirken und die Fachabteilung allgemein für das Soziale Entschädigungsrecht (SER) im ZBFS zuzugreifen. Zudem können die unterstützenden Bereiche des ZBFS (Poststelle; Presseabteilung; Fahrdienst usw.) genutzt werden. Des Weiteren erhalte ich Unterstützung durch das Fachreferat SER des Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS).

c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf – Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. – hinausgehen?

Nein.

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

Als Beamter des Freistaates Bayern unterliege ich grundsätzlich den Weisungen des Dienstvorgesetzten und der übergeordneten Stellen.

**B. Aufgaben**

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

Die Aufgaben des Zentralen Ansprechpartners schließen sich unmittelbar und ineinander übergreifend an die Ersthilfe und anschließende Opferhilfe an. Dabei geht es insbesondere um die Beratung und Unterstützung der betroffenen Menschen in Bezug auf die vorhandenen Hilfen, zu denen beispielsweise die Realisierung sozialrechtlicher Ansprüche und die Gewährung weiterer Hilfen gehören. Mit einer solchen „Lotsenfunktion“ soll sichergestellt werden, dass die betroffenen Menschen bei Großschadensereignissen und ihren Folgen gut begleitet werden und sich nicht alleine gelassen fühlen.

2. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

Nein.

3. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

Ja; vgl. § 474 StPO.

4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

Zum einen gibt es in Bayern die bereits oben erwähnten Sonderbetreuer\*innen, zum anderen helfe ich auch Opfern von Gewalttaten, die nicht in meinen eigentlichen Aufgabenbereich fallen, sich aber an mich wenden. Daher sehe ich dies momentan nicht als zwingend an.

**C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften**

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

Dies ist einzelfallabhängig. Es kann dies der Generalbundesanwalt, der Beauftragte der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen terroristischer Straftaten im Inland (Opferbeauftragter der Bundesregierung), die Staatsanwaltschaft, die Polizei oder die PSNV sein, dies kann aber auch proaktiv nach ersten Medienberichten erfolgen.

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

Ja.

3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind – beispielhafte – Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?

Übernahme der Opferbetreuung.

4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als „Fremdkörper“ in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Die Zusammenarbeit bewerte ich als sehr gut. Dies gilt insbesondere für die Koordinierung der Opferbetreuung durch die Polizei in der Akutphase.

**D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern**

*Vorbemerkung:*

*Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.*

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Eine Vermittlung erfolgte bislang über den Weißen Ring.

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

Eine Interaktion besteht, wird aber von Seiten der Anwälte eher weniger beansprucht.

**E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden**

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

Da ich Vizepräsident des ZBFS bin, welches das Opferentschädigungsrecht (OEG) vollzieht, besteht eine sehr enge Zusammenarbeit.

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

An gerichtlichen Verfahren selbst bin ich nicht beteiligt. An administrativen Verfahren insoweit, als ich Unterstützung bei den Antragstellungen leiste und bei Sachverhaltsaufklärungen behilflich bin. Über den Verlauf und das Ergebnis werde ich stets informiert.

**F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander**

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

Ja.

2. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

Je nach Situation gibt es eine Zusammenarbeit mit vielen Stellen wie der Landesunfallkasse, den Berufsgenossenschaften, den Kommunen, den Jugendämtern, der Deutschen Unterstützungsbehörde, den Krankenkassen, der Verkehrsopferhilfe, dem Weißen Ring, Vereinen und Selbsthilfegruppen usw. Eine enge Zusammenarbeit gibt es des Weiteren mit dem Opferbeauftragten der Bundesregierung und dessen Geschäftsstelle sowie den Opferbeauftragten der anderen Länder.

**G. Zahl der Verfahren**

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen „Fällen“ – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

In 2020 waren es drei Anschläge (Hanau; Waldkraiburg; Wien). Befasst war ich aber auch z. B. mit den Anschlägen vom Oktoberfest, vom Olympiaeinkaufszentrum in München und vom Breitscheidplatz. Hinzugekommen sind Gewalttaten, die nicht in den engeren Aufgabenkreis fallen, denen ich mich aber dennoch angenommen habe.

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

Bislang nicht. Eine Vertretung mit entsprechenden Vollmachten (vergleichbar einem Anwalt) erfolgt grundsätzlich nicht.

**H. Rechtspolitik**

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

Vertretbar.

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

Sinnvoll. Vorderste Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden ist es, den Strafanspruch des Staates zu realisieren. Aufgabe der Opferschutzbeauftragten ist es, sich um die Opfer zu kümmern. Der Fokus der Aufgaben ist nicht deckungsgleich.